

"Weiterentwicklung der Ausländerbeiräte"

Empfehlungen der Ausländerbeiräte in Hessen

Stand: 01.02.14 -ohne Gewähr-

Inhalt

1. Grundsätzliches
2. Einrichtung
3. Zusammensetzung
4. Wahl und Rechtsstellung der Mitglieder
5. Aufgaben, Befugnisse, Ausstattung
6. Name

1. Grundsätzliches

1.1

Beschluß:

Die kommunalen Ausländerbeiräte als demokratisch legitimierte, überethnische, überkonfessionelle und überparteiliche kommunale Gremien der Selbstorganisation in Hessen werden modernisiert, gestärkt und strukturell weiter entwickelt.

2. Einrichtung

2.1

Wortlaut: § 84 HGO - Einrichtung

In Gemeinden mit mehr als 1 000 gemeldeten ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat einzurichten; zu den ausländischen Einwohnern zählen auch Staatenlose. In anderen Gemeinden kann ein Ausländerbeirat eingerichtet werden; die Einrichtung ist in der Hauptsatzung zu regeln.

Beschluß:

Durch Änderung der HGO wird dafür Sorge getragen, dass auch in kleinen Kommunen (weniger als 1.000 ausl. Einwohner) ein Beirat einzurichten ist, wenn mindestens 10 Prozent der zum Ausländerbeirat wahlberechtigten Einwohner/innen dies verlangen.

3. Zusammensetzung

Wortlaut: § 85 HGO Zusammensetzung

Der Ausländerbeirat besteht aus mindestens drei, höchstens siebenunddreißig Mitgliedern. Die maßgebliche Zahl der Mitglieder wird in der Hauptsatzung bestimmt.

Beschluß:

§ 85 HGO soll sinngemäß wie folgt ergänzt werden:

- a. **Dem Ausländerbeirat gehören jeweils eine Gemeindevertreterin/ein Gemeindevertreter/in pro Fraktion in der Gemeindevertretung mit beratender Stimme an.**
- b. **Der Ausländerbeirat hat das Recht, in seiner Geschäftsordnung festzulegen, dass diese Gemeindevertreter stimmberechtigte Mitglieder des Ausländerbeirates sind und sich damit die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates um diese Zahl erhöht. Die Zahl der stimmberechtigten Gemeindevertreter darf den Anteil von 1/3 der Gesamtzahl der Mitglieder des Ausländerbeirates nicht überschreiten. Über die Benennung der Gemeindevertreter entscheidet (beschließt) die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung/Kreistag).**

Fraktionsmitglieder können nicht agah-Delegierte oder können nicht AB-Vorsitzende werden. Auch können sie nicht dem Beiratsvorstand angehören. Sie dürfen den Beirat nicht in den gemeindlichen Ausschüssen, in der Gemeindevertretung und/oder im Kreistag vertreten.

4. Wahl und Rechtsstellung der Mitglieder

4.1

Wortlaut: § 86 HGO Aktives Wahlrecht

(2) Wahlberechtigt sind die ausländischen Einwohner, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

Beschluß:

Die agah spricht sich für eine Änderung des § 86, Abs. 2 HGO dahingehend aus, dass die in § 86 Abs. 4 genannten Deutschen, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigung setzt einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus. Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz. Ebenfalls sollen Staatenlose wahlberechtigt sein. Grundsatz: Jeder, der wählbar ist, soll auch stimmberechtigt sein. Es soll in geeigneter Form (z.B. im Amstblatt) rechtzeitig vor der Wahl auf die Möglichkeit zur Eintragung in das Wählerregister hingewiesen werden.

4.2

Wortlaut: § 86 HGO Passives Wahlrecht

(4) Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirats sind unter den Voraussetzungen des Abs. 3 auch Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,

- 1. die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben oder*
- 2. die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.*

Beschluß:

§ 86 Abs. 4 soll dahingehend ergänzt werden, dass der Personenkreis erweitert wird und zwar um Deutsche

- 1. bei denen die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 BVFG festgestellt wurde, (Spätaussiedler)**
- 2. die die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 StAG oder § 40b StAG erworben haben und kein Verlust aufgrund § 29 StAG eingetreten ist (Optionspflichtige)**

und Personen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen (Staatenlose).

4.3

Wortlaut: § 4b HKO Kreisausländerbeiräte

§ 4b Ausländerbeirat

(4) Die Mitglieder des Ausländerbeirats sind ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die §§ 24 bis 26 und § 27 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend gelten.

Beschluß:

(4) Die Mitglieder des Ausländerbeirats sind ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 HKO mit der Maßgabe, dass die §§ 24 bis 27 der Hessischen Gemeindeordnung und § 28a der Hessischen Landkreisordnung entsprechend gelten. (Durch Ergänzung der HKO wird dafür Sorge getragen, dass § 28a HKO auch für Mitglieder von Kreisbeiräten gilt.

Damit erfolgt eine Gleichstellung entsprechend der Rechtsstellung von kommunalen Beiräten.)

Darüber hinaus sollen alle anderen, von der agah vorgeschlagenen Änderungen auf die entsprechenden Regelungen in der HKO übertragen werden.

5. Aufgaben, Befugnisse, Ausstattung

5.1

Wortlaut: § 88 HGO Aufgaben

(1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohner der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.

Beschluß:

Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der Einwohner mit Migrationshintergrund der Gemeinde und setzt sich für eine Verbesserung ihrer Lebenslagen, für die Förderung der Integration und gegen Diskriminierung ein. Er berät die Organe und Eigenbetriebe der Gemeinde in allen Angelegenheiten.

5.2

Wortlaut: § 88 HGO Befugnisse

(2) Der Gemeindevorstand hat den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Der Ausländerbeirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, zu hören. Gemeindevertretung und Gemeindevorstand können, Ausschüsse der Gemeindevertretung müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren.

Beschluß:

- **§ 88 Abs. 2 Satz 1 wird ergänzt mit: „Dies umfasst auch Angelegenheiten des lokalen Integrationsmanagements“.**
- **In § 88 Abs. 2 werden die Worte „ausländische Einwohner“ durch „Einwohner mit Migrationshintergrund“ ersetzt.**
- **Die HGO ist dahingehend zu ändern, dass dem Ausländerbeirat Antragsrechte gegenüber Gemeindevertretung und Gemeindevorstand eingeräumt werden. (Antragsrecht).**
- **Der Ausländerbeirat ist in allen Angelegenheiten (nicht nur wichtigen) zu hören. Gemeindevertretung und Gemeindevorstand müssen (statt können) in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat hören. (Anhörungsrecht)**
- **Verankerung des Teilnahme- und Rederechts in den kommunalen Gremien**
- **Teilnahmerecht an allen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse (öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen)**
- **Folgende Formulierungsvorschläge werden den Beschlüssen als Material bzw. Formulierungshilfe für weitere Ausarbeitungen beigefügt:**

A: (2) Der Gemeindevorstand hat den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten. Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten.

Der Ausländerbeirat ist in allen Angelegenheiten zu hören. Gemeindevertretung, Gemeindevorstand und Ausschüsse der Gemeindevertretung müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu allen Tagesordnungspunkten hören.

B: 5.2 (2) Der Gemeindevorstand, die Gemeindevertretung und die Ortsbeiräte unterrichten den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben notwendig ist. Das Informationsrecht des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in der Gemeindevertretung zu behandelnden Vorlagen an den Ausländerbeirat übersandt werden. Anträge, die einzelne natürliche oder juristische Personen betreffen, sind davon ausgenommen.

(3) Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Einwohner mit Migrationshintergrund betreffen. Die Vorschläge sind als Anträge zu behandeln. Das zuständige kommunale Organ hat die Vorschläge zu prüfen und den Ausländerbeirat unverzüglich von seiner Entscheidung zu unterrichten.

(4) Der Ausländerbeirat ist in allen Angelegenheiten, die Einwohner mit Migrationshintergrund betreffen, zu hören. Er hat daher ein Teilnahmerecht in den städtischen Gremien, soweit dies nicht durch Vorschriften der HGO ausgeschlossen ist. Gemeindevertretung und Ausschüsse der Gemeindevertretung müssen, der Gemeindevorstand kann, in ihren/seinen Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten hören, die Interessen der Einwohner mit Migrationshintergrund berühren. Dies umfasst auch Angelegenheiten des lokalen Integrationsmanagements.

5.3

Wortlaut: § 72 HGO Kommissionen

(2) Die Kommissionen bestehen aus dem Bürgermeister, weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstands, Mitgliedern der Gemeindevertretung und, falls dies tunlich erscheint, aus sachkundigen Einwohnern. Die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstands werden vom Gemeindevorstand, die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner werden von der Gemeindevertretung gewählt, die sachkundigen Einwohner auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen; § 62 Abs. 2 gilt entsprechend.

Beschluß:

Die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstands werden vom Gemeindevorstand, die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner werden von der Gemeindevertretung gewählt, die sachkundigen Einwohner auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen; zu den sonstigen Einrichtungen gehört auch ein bestehender Ausländerbeirat.

5.4

Wortlaut: § 88 HGO Ausstattung

(3) Dem Ausländerbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Beschluß:

Es wird die finanzielle, personelle und räumliche Ausstattung verbindlich geregelt. Dazu zählt auch die Einsicht in das Wählerverzeichnis, damit eine zielorientierte Wahlkampagne durch persönliches Ansprechen der potenziellen Wähler durchgeführt wird.

Als Intention wird die Ergänzung: „Die erforderlichen Mittel, insbesondere das finanzielle Budget werden vom Ausländerbeirat eigenverantwortlich bewirtschaftet. Die Anordnungsbefugnis innerhalb der Verwaltung liegt bei der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates oder dem Integrationsbüro.“ Der Vorstand wird beauftragt, eine entsprechende Formulierung zu finden.

5.5

Ausstattung

Beschluß:

Ausarbeitung von Anwendungshinweisen zu § 88 HGO, gemeinsam durch agah-Vorstand, Landesregierung und Kommunale Spitzenverbände. Dies betrifft insbesondere die Unterrichts- und Beteiligungspflicht des Beirates durch andere Gremien und die Verwaltung sowie ggfs. eine Präzisierung, in welchem Umfang ein Mindeststandard an Mitteln & Personal zur Verfügung zu stellen ist. Folgende Formulierung soll mit berücksichtigt werden:

„(5) Dem Ausländerbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel nach Maßgabe der durch den HMdI zu erlassenden Verwaltungsvorschriften zur Verfügung zu stellen.“

6. Name

Beschluß:

Der Name „Ausländerbeirat“ soll durch „Migrantenparlament“ ersetzt werden.